

GR_GERICHTE PKG 1999 32

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1999_32

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 32

PKG 1999 118 W. den vor ihr fahrenden G. über eine längere Zeit beobachten konnte. Die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz vermögen demnach die dar- gelegten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafrechtlich verfolgbaren Regelverletzung des Angeschuldigten nicht zu entkräften. d) Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ergeben sich somit zu- sammenfassend mehrere Anhaltspunkte dafür, dass die Einleitung der 360°- Kurve noch während des Überholmanövers erfolgte. Mit anderen Worten spricht in Gesamtwürdigung der Beweise einiges dafür, dass G. sich insofern sorgfaltswidrig verhalten hat, als er das Überholmanöver nicht soweit fort- setzte, als es nötig gewesen wäre, um der überholten Skifahrerin ein gefahr- loses Kurvenfahren in der Falllinie Richtung Tal zu ermöglichen. Es beste- hen mithin einige Hinweise dafür, dass die schwere Knieverletzung von W die Folge einer strafrechtlich relevanten Sorgfaltswidrigkeit seitens des An- geschuldigten ist. Wie weiter oben ausführlich dargelegt wurde, hat sich die Vorinstanz jedoch mit diesen Anhaltspunkten nicht oder nur ungenügend auseinander- gesetzt. Ohne sich mit den einzelnen Aussagen näher auseinanderzusetzen, hat sie gestützt auf die teils widersprüchlichen Distanzangaben der Unfall- beteiligten und Zeugen den Schluss gezogen, dass vorliegend keine Anhalts- punkte für eine verfolgbare Regelverletzung eines der Unfallbeteiligten bestehen. Dabei ist sie von einer einseitigen Betrachtungsweise des Unfall- ereignisses ausgegangen und hat dementsprechend bei der Prüfung einer möglichen Sorgfaltspflichtenverletzung einzig auf die FIS-Regeln abgestellt. Auf die oben ausführlich dargelegte besondere Problematik des vorliegen- den Falles ist sie nicht oder nur am Rande eingegangen. Damit hat sie we- sentliche Punkte ausser Acht gelassen oder nur ungenügend abgeklärt. Ins- besondere fehlt auch die eingehende Auseinandersetzung mit wesentlichen Beweismitteln, wie unter anderem der Unfallskizze des Angeschuldigten. Diese liefert wesentliche Hinweise auf den Unfallhergang, welche die Vorin- stanz nicht berücksichtigt hat. Nach dem oben Gesagten wird demzufolge deutlich, dass die Begründung der Einstellungsverfügung auf einer einseiti- gen und teilweise undifferenzierten Beweiswürdigung beruht. Mit der von der Staatsanwaltschaft gelieferten Begründung lässt sich mithin die Einstel- lung der Strafuntersuchung gegen G. nicht halten. Unter Beachtung der be- sonderen Problematik des konkreten Falles sowie in Berücksichtigung sämt- licher Beweismittel wird sich die Vorinstanz daher nochmals eingehend mit der Sache auseinandersetzen müssen. Dabei wird sie sich mit denjenigen Punkten näher zu befassen haben, welche gemäss den vorstehenden Aus- führungen in den Erwägungen der Staatsanwaltschaft ungeklärt geblieben sind beziehungsweise nur unzureichend berücksichtigt wurden. BK 99 62 Entscheid vom 26. Januar 2000

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.